

Tendenz eines Rückzugs des Königtums aus den *civitates*¹⁹ eine Entsprechung. Folgerichtig wurde mit dem Verzicht auf eine Pfalz in Lucca auch die Befreiung von der Beherbergungspflicht, dem *hospitium*²⁰, verbunden. Ob darüber hinaus auch ein Erlaß des Königsfodrums beabsichtigt war, was einem vollständigen Verzicht auf Servitialeleistungen gleichgekommen wäre, muß angesichts der relativ seltenen Gewährung dieses außerordentlich weitreichenden Rechtes offenbleiben. Möglicherweise war hier – wie in anderen vergleichbaren Fällen – ein Vorbehalt zugunsten des Königs stillschweigend vorausgesetzt²¹. Doch könnte umgekehrt aus der Seltenheit der Erteilung eines Freiungsprivilegs der Schluß gezogen werden, daß eine derartige Vergünstigung nur besonderen Umständen vorbehalten war. Eine solche außergewöhnliche Situation aber war in Lucca zweifellos gegeben: Nicht nur sollten die Lucchesen für ihren Übertritt ins königliche Lager belohnt werden; es galt vielmehr, sich deren Unterstützung auch für die Zukunft zu sichern.

(3.) Breiten Raum nahmen sodann die königlichen Zugeständnisse zugunsten einer Förderung von Handel und Verkehr ein. Hiernach sollten die auf der Frankenstraße ziehenden Luccheser Kaufleute zwi-

19) Vgl. HAVERKAMP, Städte (wie Anm. 8) S. 179 f. Zum Verzicht auf königliche Präsenz SCHWARZMAIER, Lucca (wie Anm. 10) S. 67 sowie TIRELLI, Il "palatium" (wie Anm. 17) S. 16; vgl. jedoch bereits PAWINSKI, Consulat (wie Anm. 10) S. 29 f. Anm. 2.

20) DH. IV. 334 (wie Anm. 7) S. 438 Z. 20. Vgl. BRÜHL, Fodrum (wie Anm. 17) S. 495, 568 ff. mit Anm. 622 sowie BERTOLINI, Enrico IV e Matilde (wie Anm. 10) S. 366, die hierin die Konsequenz aus dem Verzicht auf ein *palatium* erkennen möchte.

21) DH. IV. 334 (wie Anm. 7) S. 438 Z. 20-21: *Perdonamus etiam illis, ut nemo deinceps aliquod fodrum ab illis exigit*. Zur Entsprechung von *fodrum regale* und *servitium regis* vgl. BRÜHL, Fodrum (wie Anm. 17) S. 534 ff., bes. S. 537 ff., 568. Ein Vorbehalt zugunsten des sich in Italien aufhaltenden Königs wurde in aller Deutlichkeit in DH. IV. 366 zugunsten der bischöflichen Kirche zu Vicenza vom 18. Juni 1084 zum Ausdruck gebracht: *Si vero contigerit, ut nos in eas partes veniamus, ipse prefatus episcopus ... sui que successores ... fodrum colligant nobisque debita servitia, prout melius possint, preparent* ([wie Anm. 7] S. 489 Z. 12-14 – in Anknüpfung an DO. III. 349). Während sich Heinrich IV. in D. 331 vom 14. April 1081 von der Gemeinde Treviglio ausdrücklich das Fodrum vorbehielt (*preter nostrum regale fodrum*, [wie Anm. 7] S. 434 Z. 36), bezog sich der in D. 330 vom gleichen Tage ausgesprochene Verzicht auf Servitialeleistungen zugunsten des in Mailand gelegenen Klosters Orona lediglich auf die Träger öffentlicher Gewalt. Zur Befreiung vom Königsfodrum und zur Frage eines Vorbehalts für den König BRÜHL, Fodrum, S. 559, 565 ff., bes. S. 567 mit Anm. 606.